

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 023-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.80

Eingereicht am: 19.01.2016

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) (Sprecher/in)
FDP (Schmidhauser, Interlaken)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 704/2016 vom 15. Juni 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Eine gleichberechtigte Förderung aller Schülerinnen und Schüler an unseren Volksschulen erfordert die Anpassung von Artikel 17 des Volksschulgesetzes (Integrationsartikel) und eine Neuallokation der verfügbaren finanziellen Mittel

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Artikel 17 des Volksschulgesetzes betreffend Integration und besonderer Förderung auf Stufe Verordnung oder mittels Gesetzesänderung anzupassen bzw. zu präzisieren, damit auch die explizite Förderung von leistungsstarken Schülerinnen und Schülern im Integrationsartikel bzw. in der Verordnung ersichtlich ist.
2. Die Allokation der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel soll angemessener und ausgewogener zwischen den Schwächeren, Leistungsstarken und Hochbegabten aufgeteilt werden.
3. Die Ergebnisse der Evaluation und die Auswirkungen des revidierten Artikels 17 des Volksschulgesetzes soll in Bezug auf die ausgewogene Förderung *aller* Leistungsgruppen durch ein unabhängiges Fachgremium der Universität Bern begutachtet werden.

Begründung:

Die Einführung von Artikel 17 des Volksschulgesetzes führte auf Grund des veränderten Finanzierungsschlüssels und damit fehlenden Anreizen zur Auflösung von Kleinklassen. Schülerinnen und Schüler, deren schulische Ausbildung durch diverse Probleme erschwert ist, wurden in der Folge in die ordentlichen Bildungsgänge integriert, ebenfalls Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlicher Begabung, die einen Intelligenzquotienten (IQ) von 130 und mehr aufweisen. Obschon durch diese Messgrösse Hochbegabte relativ leicht zu bestimmen sind, aber nur rund 1 Prozent aller Schüler ausmachen, gibt es jedoch zahlenmässig viel mehr leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, die im System der integrativen Schulbildung nicht ausreichend gefördert werden, von den Lehrfachpersonen aber genauso gut identifizierbar sind. Diese ungleichmässige oder gar ungerechte Förderung einzelner Schülergruppen wird aus den zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln verdeutlicht. Ungefähr 120 Millionen gehen in den Topf für die Integration von schwächeren Schülerinnen und Schülern (Gelder für besondere pädagogische Massnahmen), und ca. 5 Millionen werden für die Hochbegabtenförderung (IQ>130) eingesetzt. Das Leistungsspektrum aller Schülerinnen und Schülern verteilt sich jedoch in einer Gaußschen Kurve, d. h., neben den schwächeren Schülern und den Hochbegabten gibt es je nach Klasse ca. 15 Prozent leistungsstarke (begabte, nicht hochbegabte) Schülerinnen und Schüler, die somit nicht explizit mit entsprechenden finanziellen Mitteln gefördert werden. Dieses Verhältnis der finanziellen Zuordnung soll geändert werden, damit auch leistungsstarke Schülerinnen und Schüler besser gefördert werden.

Offenbar werden aktuell in einzelnen Gemeinden die Gelder für Hochbegabte (IQ>130) auch für die Begabtenförderung eingesetzt, da den Schulen hierfür aktuell vom Kanton keine finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Abteilung Bildungsplanung und Evaluation hat im April 2009 den Auftrag erhalten, die Umsetzung von Artikel 17 VSG zu evaluieren. Diese Evaluation war ein Teilprojekt der Umsetzung und begleitete diese von 2009 bis 2014. Entsprechende Teilberichte und der Schlussbericht *«Evaluation der Umsetzung des Artikels 17 des Volksschulgesetzes: Porträts und Erfahrungen von elf Schulstandorten im Kanton Bern»* (Pfister, Stricker & Jutzi, 2015) sind publiziert und auf der Homepage der Erziehungsdirektion verfügbar. Leider nehmen die Berichte zu den vom Motionär erwähnten Mängeln von Artikel 17 nicht oder ungenügend Stellung. Dies soll durch ein unabhängiges Fachgremium der Universität Bern nachgeholt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Motionärs, wonach es Aufgabe der Volksschule ist, eine gleichberechtigte Förderung aller Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Es ist integraler Bestandteil des Berufsauftrags von Lehrpersonen, die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler gemäss den Zielen des Lehrplans zu unterrichten und dabei deren individuelle Lernvoraussetzungen zu berücksichtigen.

Schülerinnen und Schüler weisen unterschiedliche Begabungen oder Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten auf. Sie lernen auf verschiedene Weise, benötigen unterschiedlich viel Zeit und Unterstützung, um die Lernziele zu erreichen. Der Volksschullehrplan verweist auf diese Unterschiede und weist die Lehrpersonen dementsprechend an, durch eine innere Differenzierung des Unterrichts zu vermeiden, „... dass Schülerinnen und Schüler unter- bzw. überfordert werden“ (vgl. LP 95, AHB 6.3: Innere Differenzierung). Damit die unterschiedlichen Leistungsvorausset-

zungen und Lernwege der Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise im Unterricht berücksichtigt werden können, sind die Lehrpersonen durch die Lehrplanbestimmungen dazu angehalten, den Unterricht so zu organisieren, „... dass genügend Zeit bleibt für die individuelle Betreuung und für die Beobachtung der Lernprozesse. Dadurch können die Schülerinnen und Schüler differenziert gefördert, gefordert, beurteilt und beraten werden“ (vgl. LP 95, AHB 6.3: Innere Differenzierung).

Der Lehrplan verpflichtet demnach alle Lehrpersonen dazu, im Unterricht einerseits auf die Bedürfnisse der leistungsschwachen Schülerinnen und Schüler einzugehen und andererseits sowohl durchschnittlich begabten, als auch leistungsstarken Lernenden eine gleichberechtigte, angemessene Förderung zukommen zu lassen.

Zu den drei Punkten nimmt der Regierungsrat im Einzelnen wie folgt Stellung:

Punkt 1:

Wie der Bezeichnung im Punkt 1 des Motionärs bereits zu entnehmen ist, zeichnen sich „leistungsstarke Schülerinnen und Schüler“ dadurch aus, dass sie in der Schule starke Leistungen zeigen. Das bedeutet, dass sie in der Regel mit den gegebenen Unterrichtsbedingungen gut zurecht kommen und ihr Potential optimal ausschöpfen können. Sie bezeugen die angemessene Förderung mit ihren starken schulischen Leistungen.

Art. 17 des Volksschulgesetzes (VSG) bezeichnet diejenigen Schülerinnen und Schüler als besonders förderbedürftig, welche Lernprobleme aufweisen und auf besondere Unterstützung durch zusätzliche Fachpersonen angewiesen sind. Dies betrifft nicht nur lernschwache Schülerinnen und Schüler oder Kinder von Migrantinnen und Migranten, sondern auch Hochbegabte, die ihr Potential oftmals nicht ausschöpfen und nicht in starke Schulleistungen umsetzen können. Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler sind hingegen nicht auf zusätzliche Förderung durch weitere Fachpersonen angewiesen. Sie bewältigen den Übertritt von der Primarstufe in ein höheres Bildungsniveau der Sekundarstufe I in der Regel ohne nennenswerte Schwierigkeiten.

Im bernischen Schulsystem ist der Regelunterricht auf der Sekundarstufe I in mehrfacher Weise auf die Förderung von leistungsstarken Schülerinnen und Schülern ausgerichtet. Diese haben z.B. die Möglichkeit, in den Leistungsfächern den Unterricht in höheren Leistungsniveaus oder – dort wo das Angebot besteht – das spezielle Sekundarschulniveau zu besuchen. Zudem bestehen für sie Angebote der *Individuellen Lernförderung*. Diese Angebote dienen der Erweiterung und Vertiefung von Zielen und Inhalten des Unterrichts (in Deutsch, in den Fremdsprachen, in Mathematik und im Fach Natur – Mensch – Mitwelt). Die Schülerinnen und Schüler erwerben in diesen Angeboten zum einen erweiterte Lerntechniken und zum anderen übernehmen sie in vermehrtem Masse Verantwortung für ihr Lernen.

Den leistungsstarken Schülerinnen und Schülern steht zudem der Besuch der *Mittelschulvorbereitung* offen. Dieses Angebot dient in erster Linie der Vorbereitung auf den Übertritt in eine Berufsmittelschule, Fachmittelschule oder Maturitätsschule.

Für alle diese zusätzlichen schulischen Angebote für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler investieren Kanton und Gemeinden erhebliche finanzielle Mittel. Diese Mittel belasten das ordentliche Volksschulbudget. Das Budget für die besonderen Massnahmen wird dadurch nicht belastet.

Zusammenfassend erachtet der Regierungsrat eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen als unnötig, weil die bestehenden Grundlagen greifen, eine angemessene Förderung von leistungsstarken Schülerinnen und Schülern gewährleistet ist und entsprechende Förderangebote in ausreichender Menge und Qualität bereit stehen.

Punkt 2:

Der Volksschule stehen im Kanton Bern jährlich insgesamt rund CHF 1,1 Mia. zur Verfügung. Ca. 10% davon werden für besondere Fördermassnahmen von Schülerinnen und Schülern verwendet, die auf Unterstützung durch zusätzliche Fachpersonen angewiesen sind. Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, profitieren die leistungsstarken Schülerinnen und Schüler einerseits im ordentlichen, differenzierenden Volksschulunterricht und andererseits von den Zusatzangeboten auf der Sekundarstufe I. Sie bilden eine Zielgruppe, für die insbesondere auf der Sekundarstufe I wirksame zusätzliche Förderangebote bestehen. Die durch diese Förderangebote verursachten Kosten werden im Rahmen der restlichen rund 90% des Gesamtbudgets für die Volksschule gedeckt und werden nicht explizit ausgewiesen.

Der Regierungsrat erachtet aus genannten Gründen eine gleichberechtigte Förderung aller Schülerinnen und Schüler an unseren Volksschulen, wie sie der Motionär fordert, als gegeben. Eine „angemessenere und ausgewogenere“ Mittelallokation zwischen Schwächeren, Leistungsstarken und Hochbegabten, wie in der Motion verlangt, ist deshalb aus Sicht des Regierungsrates nicht erforderlich.

Punkt 3:

Wie bereits erwähnt, kommen die gestützt auf Art. 17 VSG zur Verfügung stehenden Fördermassnahmen jenen Schülerinnen und Schülern zu Gute, die auf Unterstützung durch zusätzliches Fachpersonal angewiesen sind. Die Abteilung Bildungsplanung und Evaluation der Erziehungsdirektion hat die Umsetzung und die Auswirkungen des revidierten Art. 17 VSG in Bezug auf die Förderung dieser Kinder und Jugendlichen mittels einer umfassenden Evaluation untersucht. Die Ergebnisse liegen vor (vgl. Evaluation Umsetzung Art. 17; www.erz.be.ch/ibem).

Die Evaluationsergebnisse zeigen auf, dass die besonderen Massnahmen greifen. Sie stellen zusammen mit deren Finanzierung sinnvolle und wirksame Instrumente dar, um das Ziel von Art. 17 VSG zu erreichen. Dieses Ziel besteht darin, Schülerinnen und Schülern mit Lernproblemen den Besuch der ordentlichen Bildungsgänge durch besondere Unterstützungsmassnahmen zu ermöglichen.

Die Evaluation hat zudem die Ergebnisse vieler Untersuchungen bestätigt, wonach die integrative Schulung von Kindern mit Lernschwierigkeiten, Lernbehinderungen oder geistiger Behinderung im Regelunterricht das Leistungsniveau in den Regelklassen nicht beeinträchtigt.

Die ausgewogene Förderung aller Schülerinnen und Schüler wird aus Sicht des Regierungsrates mit dem heutigen Volksschulgesetz insgesamt sichergestellt (vgl. Antworten zu Punkt 1 und Punkt 2). Die erwähnte Evaluation zu Art. 17 VSG hat diesen Aspekt deshalb nicht untersucht. Demzufolge enthalten die publizierten Berichte hierzu keine Aussagen. Eine Begutachtung der Ergebnisse der Evaluation der Umsetzung von Art. 17 VSG durch ein unabhängiges Gremium der Universität Bern – wie vom Motionär verlangt – wird keine entsprechenden Ergebnisse hervorbringen können. Deshalb erübrigt sich eine solche Begutachtung.

Zwei Teilberichte zur Thematik der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlicher intellektueller Begabung (sog. *Begabtenförderung* für Schülerinnen und Schüler mit einem IQ von mindestens 130) befassen sich mit der Untersuchung der Umsetzung der Spezialprogramme, die von diesen Kindern und Jugendlichen freiwillig besucht werden können. Die Publikation der Teilberichte ist per Sommer 2016 vorgesehen. Am Rande dieser Teilberichte wird erwähnt, dass punktuell alle Schülerinnen und Schüler von der *Begabtenförderung* profitieren können. Dies geschieht nicht zuletzt auch dadurch, dass die Beratung der Begabtenförderlehrpersonen auf die Regellehrpersonen wirkt. Beeinflusst durch die Beratung gestalten die Regellehrpersonen ihren Unterricht stärker individualisierend aus.

Die Forderung des Motionärs, die Ergebnisse der Evaluation der Umsetzung von Art. 17 VSG in Bezug auf die ausgewogene Förderung aller Leistungsgruppen in der Volksschule zusätzlich begutachten zu lassen, erachtet der Regierungsrat aus dargelegten Gründen als nicht nötig.

Verteiler

- Grosser Rat